



Gemeinde Buchegg

Ortsteil _____

Baugesuch Nr. _____ . _____ . _____

ANSCHLUSSGESUCH WASSER / ABWASSER

INSTALLATIONSFIRMA (sofern bereits bekannt)

Name Vorname _____

Strasse Nr. _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

WASSER

Anschluss bestehend neu Anpassung

Material Anschlussrohr _____

Dimension Anschlussrohr _____

Anschluss an Gemeindefnetz Ja Nein, Anschluss an _____

ABWASSER

Anschluss bestehend neu Anpassung

Material Rohr _____

Dimension mm _____

Gefälle % _____

Anschluss an Gemeindefkanalisation Ja Nein, Anschluss an _____

OBERFLÄCHENWASSER

Die Grundstückentwässerung erfolgt im

Mischsystem Trennsystem Versickerungsanlage _____

ANSCHLUSSWERTE

Anzahl Wohnungen _____

Schwimmbad (Inhalt m³) _____

Feuerlöschposten (Anzahl) _____

Abwasser

Der Anschluss an das Gemeindekanalisationsnetz ist obligatorisch, über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Die Erstellung der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen, sowie sämtliche Anschlusskosten an das Gemeinde-Kanalisationsnetz gehen zu Lasten des Haus- oder Anlagebesitzers. Die Leitungen verbleiben in dessen Eigentum. Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen, sowie bei Gefälls- und Kaliberwechsel sind Kontrollschächte anzuordnen. Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Müssen aus topografischen Gründen Zwischenschächte angeordnet werden, müssen die Leitungen von Schacht zu Schacht ein gleichmässiges Gefälle aufweisen. Das Gefälle für Schmutzwasserleitungen soll wenigstens 1.5% betragen.

Die Baubehörde kann kleinere Gefälle zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht, glatte Rohre verwendet werden und ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Die Lichtweite von Anschlussleitungen für einzelne Gebäude muss mindestens 15 cm betragen.

Werden mehrere Liegenschaften an eine Gebäude- oder Grundstückanschlussleitung angeschlossen, ist für diese ein hydraulischer Nachweis zu erbringen. Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette und feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten etc.), darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss jeweils geltenden Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Abwasserfachmänner (VSA) in die Kanalisation geleitet werden. Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen etc. sind an Sammler mit Schlammstapel von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküche, Werkstätten etc.) und Lichtschächte (sofern ein Anschluss an die Leitungen erfolgt) sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung mit einer Lichtweite von 8-10 cm aufweisen muss. Neu erstellte Leitungen und Anschlüsse dürfen erst eingedeckt werden, wenn sie durch ein von der Gemeinde beauftragtes Organ kontrolliert und die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben gegeben wurde. Bei gewerblichen und industriellen Anlagen ist das Amt für Wasserwirtschaft zur Kontrolle beizuziehen.

Durch die Beaufsichtigung und Abnahme entsteht für den Staat und die Gemeinde keine Haftpflicht in Bezug auf die Betriebssicherheit der Anlage. Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. In die Leitungen von Räumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben die privaten Anschlussleitungen und Anlagen sorgfältig zu unterhalten und zu reinigen. Kommen die Eigentümer dieser Reinigungs- und Unterhaltspflicht trotz Mahnung der Gemeindebehörde nicht nach, können Reinigung und Unterhalt auf ihre Kosten angeordnet werden.